

Gemeinde

**Alling**

Lkr. Fürstenfeldbruck

Bebauungsplan

Alling – Süd „Kinderkrippe“  
6. Änderung

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-1 f      Bearb.: ne/ba

Plandatum

16.04.2013  
25.06.2013 redaktionell geändert

Die Gemeinde Alling erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und insbesondere § 13 a Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

## **Satzung.**

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs den genehmigten Bebauungsplan „Alling – Süd“ in der rechtskräftigen Fassung aus dem Jahr 1974.



## A Festsetzungen

### 1 Geltungsbereich

1.1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung

1.2.  Abgrenzung von unterschiedlichen Wandhöhen

### 2 Art der baulichen Nutzung

Baufläche für Gemeinbedarf, hier Kinderkrippe, Schule

### 3 Maß der baulichen Nutzung

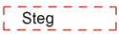
3.1. Die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen beträgt 360 qm.

3.2. Die höchstzulässige Gebäudehöhe, gemessen zwischen Oberkante Straßenbelag (Schulweg) und dem höchsten Punkt des Dachs (z. B. Firstpunkt), darf maximal 11,2 m betragen.

3.3.  $WH=8,0m$  höchstzulässige traufseitige Wandhöhe, gemessen zwischen Oberkante Straßenbelag (Schulweg) und dem Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut, z.B. 8,0 m

### 4 überbaubare Grundstücksfläche

4.1.  Baugrenze

4.2.  Geschlossener Verbindungsbau im 1. OG

4.3. Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO durch die Grundfläche von untergeordneten zum Hauptbaukörper gehörenden Bauteilen wie z.B. Außen- oder Fluchttreppen, Balkone, Lichtschächte o. Ä. um 15 % überschritten werden, in soweit ist auch eine Überschreitung der Baugrenzen zulässig.

### 5 Bauliche Gestaltung

5.1.  Hauptfirstrichtung

5.2. Die Dächer sind als Sattel- oder Walmdach auszubilden, wobei die Hauptfirstrichtung in Längsrichtung des Gebäudes zu orientieren ist.

5.3. Es wird eine Dachneigung von  $24^\circ \pm 1^\circ$  vorgeschrieben.

### 6 Verkehr

6.1.  Straßenbegrenzungslinie

6.2.  Straßenverkehrsfläche

7 Grünordnung

- 7.1. Die unbebauten Grundstücksflächen – auch innerhalb der Baugrenzen – sind gärtnerisch zu gestalten, sofern sie nicht für Zwecke der Kinderbetreuung benötigt werden.
- 7.2. Zur Sicherung der Freiflächengestaltung ist der Baueingabe ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen, in dem die Maßgaben dieses Bebauungsplans berücksichtigt sind.

8 Vermessung



Maßangabe in Metern, z. B. 17,00 m

B Hinweise



Bestehende Grundstücksgrenze



Flurstücksnummer, z. B. Fl. Nr. 340



bestehende Gebäude



abzubrechende Gebäude

Kartengrundlage:

Digitale Flurkarte

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;  
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.  
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger:

München, den 17.7.2013

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Alling, den 18.07.2013

(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)

## Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat Alling am 16.04.2013 gefasst und am 24.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der von der Bebauungsplan-Änderung berührten Öffentlichkeit und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 16.04.2013 in der Zeit vom 03.05.2013 bis 07.06.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 16.04.2013 mit den am 25.06.2013 beschlossenen Änderungen wurde vom Gemeinderat Alling am 25.06.2013 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Alling, den .....

18.07.2013

(Siegel)

.....  
.....  
(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplan-Änderung erfolgte am 22.07.2013, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 16.04.2013 mit den am 25.06.2013 beschlossenen Änderungen in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Alling, den .....

22.07.2013

(Siegel)

.....  
.....  
(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)